

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
4. März 2015

Vorfahrtsregelung Katzenbach und Bergwaldstraße

Antrag der FDP-Fraktion vom 11.1.2015, OBR/2555/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 21.1.2015 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat, dafür Sorge zu tragen, dass in der Katzenbach, vor der Einmündung in die Frankfurter Straße, das Verkehrszeichen „Vorfahrt beachten“ und in der Saarlandstraße vor der Kreuzung mit der Bergwaldstraße ein Hinweis auf von rechts kommende Radfahrer (in Fahrtrichtung Süden, entgegen der Einbahnstraßenregelung) aufgestellt wird.“

Die fehlende Beschilderung in der Katzenbach ist von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet und wird kurzfristig vom Bauhof installiert.

Die Bergwaldstraße und die Saarlandstraße befinden sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. An der Kreuzung mit der Saarlandstraße ist die Bergwaldstraße auf beiden Seiten mit dem Verkehrszeichen 220 („Einbahnstraße“) ausgeschildert. Ergänzend ist unter den Schildern das Zusatzzeichen 1000-32 („Auf kreuzenden Radfahrerverkehr von links und rechts achten“) montiert.



An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb von Tempo 30-Zonen gilt gemäß § 45 Abs. 1c StVO grundsätzlich die Vorfahrtregel „rechts vor links“. Die Einrichtung von Einbahnstraßen sowie deren Öffnung für Radfahrer zum Befahren in der Gegenrichtung führen insoweit zu keinen Änderungen.

Verkehrszeichen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Es liegen keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor und es sind auch keine im Vergleich zu ähnlichen Straßen oder Kreuzungen signifikant erhöhten Gefahrenlagen zu erkennen, die eine zusätzlichen Gefahren-/Hinweisbeschilderung straßenverkehrsordnungsrechtlich gestatten.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich
Bürgermeisterin